

75. 1. Wer hat die Beweislaſt für die Zeit der Zahlung, wenn der Gläubiger die Aufwertung ſeiner zurückgezahlten und gelöſchten Hypothek auf Grund von § 15 des Aufwertungsgeſetzes verlangt?

2. Iſt aus § 891 BGB. auch die Vermutung zu entnehmen, daß das eingetragen gewefene, aber gelöſchte Recht bis zum Zeitpunkt der Löſchung demjenigen zugetanden hat, für den es eingetragen war?

VI. Zivilſenat. Ur. v. 25. Juni 1928 i. S. B. (Beſt.) w. L. (Rf.).
VI 508/27.

I. Landgericht Freznau.

II. Kammergericht Berlin.

Für den Kläger als Verkäufer war auf dem Grundſtück des Beklagten eine Reſtkaufgeldhypothek von 19000 M eingetragen; ſie wurde auf Grund der Quittung und Löſchungsbewilligung des Klägers vom 5. Juli am 15. Juli 1922 gelöſcht. Unſtreitig ſind 4000 M vor dem 15. Juli 1922 und 8000 M nach dieſem Zeitpunkt zurückgezahlt worden. Darüber, wann die weiteren 7000 M zurückgezahlt worden ſind, ſtreiten die Parteien. Der Kläger behauptet, es ſei Anfang Juli 1922, der Beklagte, es ſei vor dem 15. Juni 1922 geſchehen. Die Aufwertungsſtelle, bei welcher der Kläger die Hypothek und die Forderung zur Aufwertung angemeldet hatte, verwies die Parteien auf den Rechtsweg. Der Kläger hat Feſtſtellung beantragt, daß der Beklagte verpflichtet ſei, die eingetragen gewefene Reſtkaufgeldhypothek von noch 15000 M dinglich und perſönlich aufzuwerten. Der Beklagte hat dieſe Pflicht in Höhe von 8000 M anerkannt, im übrigen beantragt, die Klage abzuweiſen. Wegen der hiernach noch ſtreitigen 7000 M hat das Landgericht die Klage abgewieſen; das Kammergericht hat ihr ſtattgegeben.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Zubilligung der 7000 M folgendermaßen begründet:

Aus §§ 891, 1138 BGB. ergebe sich die Vermutung, daß bis zu der nach dem 14. Juni 1922 erfolgten Löschung die Hypothek und die dingliche Forderung bestanden hätten. Der Beklagte müsse daher das frühere Erlöschen beweisen. Für die persönliche Forderung gelte dasselbe nach dem Rechtsgrundsatz, daß der Schuldner das Erlöschen einer einmal entstandenen Forderung beweisen müsse. § 363 BGB. sei hier, wo es sich um die Aufwertung und die Zeit der Befriedigung handle, nicht anwendbar. Den Beweis, daß die 7000 M vor dem 15. Juni 1922 gezahlt und angenommen worden seien, habe der Beklagte nicht geführt. Die Rüge der Revision, diese Verteilung der Beweislast sei rechtsirrtümlich, ist begründet.

Das Aufwertungsgesetz geht, wie der Zusammenhang seiner Vorschriften ergibt, grundsätzlich davon aus, daß Hypotheken und die ihnen zugrunde liegenden Forderungen nur aufgewertet werden, wenn ihr Betrag noch nicht bezahlt und vom Gläubiger angenommen worden ist, und daß Zahlungen zum Nennbetrag zu bewerten sind. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Gläubiger entweder sich bei der Annahme seine Rechte vorbehalten oder wenn er die Leistung erst nach dem 14. Juni 1922 angenommen hat. Im vorliegenden Fall wurde unstreitig bis zum 5. Juli 1922 die ganze Hypothekensumme in Papiermark zum Nennbetrag gezahlt und ohne Vorbehalt angenommen, der Empfang auch vom Kläger bescheinigt, ferner die Löschung bewilligt und noch im Juli 1922 vollzogen. Da somit kein Vorbehalt gemacht ist, kommt eine Aufwertung nur kraft der im § 15 vorgesehenen Ausnahme, also dann in Frage, wenn der Kläger die Leistung nach dem 14. Juni 1922 angenommen hat. Die Voraussetzungen dieses besonderen Anspruchs muß der Kläger beweisen, soweit nicht etwa kraft besonderer Vorschriften eine Vermutung zu seinen Gunsten Platz greift und somit dem Beklagten der Beweis des Gegenteils obliegt. Das Berufungsgericht nimmt das an; aber die von ihm angezogenen Vorschriften und Rechtsgrundsätze können seine Annahme nicht rechtfertigen. § 891 Abs. 1 BGB. stellt nur eine Vermutung zugunsten des noch im Grundbuch

Eingetragenen auf, und ebenſo Abſ. 2 daſ. eine Vermutung zuungunſten deſſenigen, deſſen Recht im Grundbuch eingetragen war und gelöſcht worden iſt. Keineswegs iſt aus dieſen Sondervorſchriften zu folgern, daß die Vermutung gelten ſoll, ein eingetragenes Recht habe bis zum Zeitpunkt der Löſchung demjenigen zugeſtanden, für den es eingetragen war (ſo auch Komm. von RGR. § 891 Anm. 6 a. E.). Ebenſowenig läßt ſich für den vorliegenden Fall etwas aus dem Rechtsſatz folgern, daß der Schuldner, der ſich auf das Erlöſchen einer unſtreitig entſtandenen Forderung berufe, das beweifen müſſe. Es greifen hier eben die beſonderen Vorſchriften des Aufwertungsgeſetzes ein.

Hier ſteht feſt, daß die an ſich nach dem Geſetz ausreichende Zahlung geleistet iſt und daß der Kläger die Begleichung ſeines Anſpruchs beſcheinigt hat. Fraglich iſt nur, wann dieſe Zahlung geleistet worden iſt und ob die Ausnahmevorſchrift des § 15 AufwG. Plaß greift. Ihre beſonderen Vorausſetzungen muß derjenige nachweiſen, der ſich auf ſie beruft, alſo hier der Kläger. Gummel, der in JRſch. 1926 Sp. 592 einen anderen Standpunkt vertritt, führt dafür nur an, daß nach der herrſchenden Anſicht der Aufwertungsanſpruch in der Forderung „latent“ enthalten ſei, daß es als Ausnahme anzusehen ſei, wenn die Aufwertung nicht erfolge, und daß daher nach § 15 AufwG. nur ausnahmsweiſe die Aufwertung ausſcheide, wenn die Zahlung ſchon vor dem 15. Juni 1922 erfolgt ſei. Ob der allgemeine Gedankengang ohne Rückſicht auf die Zeit der Zahlung überhaupt anerkannt werden könnte, mag dahin geſtellt bleiben. Denn jedenfalls iſt er auf das Aufwertungsgeſetz nicht anwendbar, das, wie oben dargelegt iſt, von einer ganz anderen grundsätzlichen Auffaſſung ausgeht. An der Beweislaſt des Klägers kann ſchließlich auch die vom Berufungsgericht und von Gummel nicht in den Kreis ihrer Betrachtung gezogene Vorſchrift des Art. 3 der DurchfVo. vom 29. November 1925 nichts ändern. Denn die dort aufgeſtellte Vermutung, daß nur die vom Gläubiger bezeichneten Zahlungen zu den von ihm angegebenen Zeiten angenommen worden ſeien, gilt nach Wortlaut und Zuſammenhang nur, wenn es ſich um die Eintragung der Aufwertung im Grundbuch handelt, nicht aber im Verfahren vor der Aufwertungsſtelle und vor dem Prozeßgericht (ſo auch Mügel, Das geſamte Aufwertungsrecht, DurchfVo. Art. 3 Anm. 1 a. E., 5. Aufl. S. 1060; Neukirch AufwG. DurchfVo. Art. 3

Ann. Abs. 1 S. 595; Quassowski AufwG. DurchfBo. Art. 3 Ann. Abs. 2 S. 623).

Aus diesen Gründen war das auf Verkennung der Beweislast beruhende Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur weiteren tatsächlichen Prüfung, ob der Kläger den ihm obliegenden Beweis geführt hat oder führen kann, an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.